

# Mandanten- Brief

November 2015

## 1. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

**D**as Zollkodexanpassungsgesetz konnte Anfang des Jahres nur in Kraft treten, weil die Bundesregierung den Ländern versprach, ihre **lange Liste an Änderungswünschen** in einem separaten Gesetz in diesem Jahr umzusetzen. Als Entwurf trug das Gesetz noch einen schier unaussprechlichen Namen, heißt jetzt aber kurz und prägnant **„Steueränderungsgesetz 2015“**. Nach dem Bundestag hat im Oktober auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, das damit bald in Kraft treten kann. Anders als der Name ist der Umfang des Gesetzes im Lauf der parlamentarischen Beratung noch weiter gewachsen. Das Gesetz enthält inzwischen so viele Änderungen, dass hier nur die wesentlichen Änderungen für Betriebe zusammengefasst sind.

- **Investitionsabzugsbetrag:** Bisher war bei der Beantragung eines Investitionsabzugsbetrags die **Angabe der Funktion** des Wirtschaftsguts notwendig. Diese Vorgabe wird nun **ersatzlos gestrichen**. Im Gegenzug müssen der Abzugsbetrag sowie die sonstigen Meldungen nach einem standardisierten Verfahren elektronisch übermittelt werden.
- **Reinvestitionsrücklage:** Über eine Reinvestitionsrücklage können bei bestimmten Wirtschaftsgütern stille Reserven steuerfrei von verkauften auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen werden. Weil der **Inlandsbezug** der Rücklage **gegen EU-Recht verstößt**, wird rückwirkend eine Regelung ins Gesetz eingefügt, nach der die Steuer auf den Veräußerungsgewinn bei einer **Reinvestition im EU/EWR-Raum** auf fünf Jahre verteilt werden kann.
- **Konzernklausel:** Eine Anteilsübertragung kann zum Untergang des Verlustvortrags führen. Zur Erleichterung von Umstrukturierungen gibt es davon aber eine Ausnahme, wenn die **Übertragung vollständig innerhalb eines Konzerns** stattfindet. Diese Konzernklausel wird nun **rückwirkend erweitert** auf Konstellationen, die bisher noch nicht abgedeckt waren.
- **Einbringungstatbestände:** Rückwirkend zum 1. Januar 2015 werden **verschiedene Steuergestaltungen mit Einbringungen ausgehebelt**. Eine steuerneutrale Einbringung ohne anteilige Aufdeckung der stillen Reserven ist nur noch möglich, wenn die neben neuen Gesellschaftsanteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen nicht mehr als 25 % des Buchwerts der eingebrachten Wirtschaftsgüter oder nicht mehr als 500.000 Euro ausmachen.
- **Unrichtiger Steuerausweis:** Künftig soll bei unrichtigem Steuerausweis allein der Zeitpunkt der **Ausgabe der Rechnung** für die Steuerentstehung **maßgeblich** sein, weil die aktuelle Regelung gegen EU-Recht verstößt.
- **Bauleistungen:** Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke. Um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft beizubehalten und Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern, steht jetzt im Gesetz, dass auch **Ausstattungsgegenstände und Maschinen**, die dauerhaft in einem Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude zu zerstören oder zu verändern, **als Bauwerke zählen**.

separates Gesetz für  
Änderungswünsche  
des Bundesrats

kürzerer Name,  
längerer Inhalt

keine Funktionsangabe  
mehr nötig

Anpassung der Reinvestitionsrücklage an EU-Recht

rückwirkende  
Erweiterung der  
Konzernklausel

anteilige Aufdeckung  
der stillen Reserven bei  
Einbringung gegen hohe  
Geldleistungen

es bleibt bei Umkehr der  
Steuerschuldnerschaft  
für Betriebsvorrichtungen

- **Lieferungen an Behörden:** Schon bisher sieht der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vor, dass einige Lieferungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts **von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgenommen** sind. Diese Regelung soll auf Metalllieferungen sowie Lieferungen von Handys und Tablet-Computern ausgedehnt und im Gesetz verankert werden.
- **Elektrofahrzeuge:** Zur Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen gibt es eine **Klarstellung**, die einer nicht gewollten Auslegung der Vorschrift bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode vorbeugen soll.
- **Ersatzbemessungsgrundlage:** Im Sommer hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung über die **Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungswidrig** ist. Daher wird die Ersatzbemessungsgrundlage nun **nach einer anderen Bewertungsvorschrift ermittelt**, die zu wirklichkeitsnäheren Ergebnissen kommt. Die Änderung gilt rückwirkend für alle noch offenen Erwerbsvorgänge ab dem 1. Januar 2009.
- **Sonstige Änderungen:** Das Gesetz enthält noch eine ganze Reihe weiterer Änderungen, die von **redaktionellen Anpassungen** bis zu umfassenden Änderungen für spezielle Konstellationen reichen.

## 2. Steueränderungen für Privatleute und Familien

**N**eben zahlreichen Änderungen für Unternehmen enthält das **Steueränderungsgesetz 2015** auch einige Änderungen, die Familien, Kapitalanleger und andere Privatleute betreffen.

- **Unterhalt:** Für den Sonderausgabenabzug von Unterhalts- und Ausgleichszahlungen an den Exgatten muss der Steuerzahler künftig die **Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers** angeben.
- **Kapitalerträge:** Banken werden gesetzlich dazu verpflichtet, die **Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bei der Abgeltungsteuer** anzuwenden. Außerdem können künftig nur noch **unbeschränkt steuerpflichtige** Anleger **einen Freistellungsauftrag** stellen.
- **Dividendenzahlungen:** Das Einkommensteuergesetz wird an eine **Änderung im Aktiengesetz** angepasst. So wird vermieden, dass die Kapitalertragsteuer schon vor dem Erhalt der Dividende fällig wird.
- **Erbschaftsteuer:** Der Erbe oder Beschenkte muss künftig bei der Meldung auch die **Steueridentnummern der am Erwerb beteiligten Personen** angeben. Außerdem werden bei einer Schenkung unter Lebenden künftig sowohl **Schenker als auch Beschenkte durchgehend Verfahrensbeteiligte** im Feststellungsverfahren sein. Außerdem gibt es künftig für alle Beteiligten ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren.
- **Zuwendungen:** Zu den **steuerfreien Schenkungen an gemeinnützige Organisationen** gibt es eine Klarstellung sowie neue Nachweisregelungen für Schenkungen an ausländische Organisationen.

## 3. Vertrauensschutz für Bauleistende

**D**ie nachträgliche Inanspruchnahme von Bauunternehmern für die Umsatzsteuer auf Bauleistungen an Bauträger bleibt ein heißes Thema. Nach dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat auch das Finanzgericht Münster in einem

Ausnahme für Lieferungen an Behörden

Klarstellung zur Fahrtenbuchmethode bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Reaktion auf Urteil des Bundesverfassungsgerichts

redaktionelle Korrekturen

Steueridentnummer wird an weiteren Stellen Pflicht

Angabe der Steueridentnummer als Abzugsvoraussetzung für Unterhalt

neue Vorgaben für Banken bei der Abgeltungsteuer

Gleichklang von Dividende und Steuerfälligkeit

Pflicht zur Angabe der Steueridentnummern

Anpassungen für Zuwendungen an Stiftungen

rückwirkende Änderung bleibt umstritten

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zugunsten des Bauunternehmers entschieden und **verfassungsrechtliche Bedenken an der Gesetzesänderung** geäußert. Unterdessen hat die **Bundesregierung** in der Antwort auf eine Anfrage des Bundestags mitgeteilt, dass sie derzeit **keinen Änderungsbedarf am Gesetz** oder am Umsatzsteuer-Anwendungserlass sieht.

Zwei weitere Entscheidungen von anderen Finanzgerichten fallen für Bauleistende weniger erfreulich aus. Das **Finanzgericht Niedersachsen** teilt zwar die ernsthaften **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** der Gesetzesänderung, die die anderen Gerichte zuvor geäußert hatten. Es hat aber trotzdem **keine Aussetzung der Vollziehung** gewährt, weil der **erstmalige Erlass** eines Umsatzsteuerjahresbescheids **keine Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids** darstellt, was aber Voraussetzung für einen Vertrauensschutz wäre. Nur wenn die **Steuererklärung vor dem 5. Februar 2014 abgegeben** wurde (an diesem Tag hat das Bundesfinanzministerium erstmals die neue Verwaltungsauffassung veröffentlicht), sehen die Richter eine Handhabe für die Vertrauensschutzregelung. Das war aber im Streitfall nicht der Fall.

Dagegen hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem anderen Fall grundsätzlich **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen die Gesetzesänderung geäußert und damit auch keine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Der Gesetzgeber habe das **Vertrauensschutzprinzip** im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit **in noch zulässiger Weise zugunsten der Rechtsrichtigkeit eingeschränkt**, meint das Gericht. Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kommt es für Bauunternehmen daher momentan darauf an, welches Finanzgericht für sie zuständig ist. Die Finanzämter haben nämlich die Anweisung, keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, sodass allein ein Beschluss des Finanzgerichts zu einem vorläufigen Rechtsschutz führt.

## 4. Erdienbarkeit der Pensionszusage nach Gehaltserhöhung

**E**ine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird steuerlich nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Insbesondere muss der Geschäftsführer den **Anspruch** innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum Beginn des Ruhestands noch **erdienen können**. Diese **Prüfung erfolgt** nicht nur bei der erstmaligen Gewährung, sondern **auch bei einer nachträglichen Erhöhung** der Pensionszusage. Eine nachträgliche Erhöhung kann auch dann vorliegen, wenn die Pensionszusage sich auf die Höhe des letzten Bruttomonatsgehalts bezieht und **durch eine Gehaltsaufstockung indirekt erhöht** wird. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn die Aufstockung der Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt.

## 5. Ermittlung der Steuerermäßigung für Gewerbesteuer

**F**ür Einkünfte aus Gewerbebetrieb gibt es bei der Einkommensteuer eine Steuerermäßigung. Es gibt aber immer wieder **Streit mit dem Finanzamt über die Auslegung** der Berechnungsvorschrift. Der Bundesfinanzhof hat dazu jetzt entschieden, dass bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags **keine quellenbezogene Betrachtung** anzustellen ist. Das heißt, dass entgegen der Ansicht des Fiskus innerhalb einer Einkunftsart **positive und negative**

Finanzgerichte gewähren Aussetzung der Vollziehung

erstmaliger Bescheid ist keine Änderung der Steuerfestsetzung

keine Aussetzung der Vollziehung, wenn die Steuererklärung nach dem 5. Februar 2014 abgegeben wurde

Finanzgericht Düsseldorf hält Gesetzesänderung für verfassungskonform

Bundesfinanzhof muss über Grundsatzfrage entscheiden

Pensionszusage muss erdienbar sein, um anerkannt zu werden

erneute Prüfung bei Erhöhung der Zusage

Gehaltsaufstockung kann indirekte Erhöhung sein

Streit um Auslegung der Berechnungsvorschrift

keine quellenbezogene Betrachtung

**Ergebnisse aus verschiedenen Quellen zu saldieren** sind. Bei Ehegatten sind allerdings positive Einkünfte des einen Ehegatten nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen.

## 6. Umsatzsteuererstattung bei Insolvenz des Lieferanten

**D**er Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Leistungsempfänger nach der Insolvenz des Lieferanten **beim Finanzamt keine Erstattung von zu Unrecht bezahlter Umsatzsteuer** geltend machen kann, auch wenn ihm die vom Insolvenzverwalter berichtigten Rechnungen vorliegen. Die zu viel bezahlte **Umsatzsteuer** kann **nur vom Lieferant selbst eingefordert** werden. Ob alternativ eine Erstattung im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung in Frage kommt, steht allein im Ermessen des Finanzamts.

## 7. Freibetrag für Pflegeleistungen trotz Unterhaltspflicht

**W**er einen anderen ohne oder nur gegen eine geringe Gegenleistung gepflegt hat, hat Anspruch auf einen **Freibetrag von bis zu 20.000 Euro bei der Erbschaftsteuer**. Dieser Anspruch setzt aber nach den Erbschaftsteuer-richtlinien voraus, dass der **Erbe gegenüber dem Erblasser nicht unterhaltspflichtig** ist. Eine so globale Einschränkung will das Finanzgericht Niedersachsen aber nicht akzeptieren und hat einer Tochter den Freibetrag zugesprochen. Für das Gericht kommt der Freibetrag nur dann nicht in Frage, wenn tatsächlich eine Unterhaltspflicht besteht. Ist der **Erblasser** aber wegen substanziellem eigenem Vermögen **gar nicht unterhaltsbedürftig**, ist die Pflege ein freiwilliges Opfer, für das der Freibetrag zu gewähren ist.

## 8. Freistellungsauftrag ohne Steueridentnummer läuft aus

**S**eit 2011 muss **in einem Freistellungsauftrag grundsätzlich die Steueridentifikationsnummer** angegeben werden. Ältere Freistellungsaufträge blieben zwar weiterhin gültig, aber das **ändert sich zum Jahreswechsel**. Ab 2016 ist für alle Freistellungsaufträge die Angabe einer Steueridentifikationsnummer zwingend vorgeschrieben. Wer noch einen alten Freistellungsauftrag hat, muss aber nicht gleich einen komplett neuen Auftrag erteilen. Es genügt, **der Bank die Steueridentnummer mitzuteilen**. Ehe- und Lebenspartner müssen für ein Gemeinschaftskonto beide Nummern mitteilen.

## 9. Neue bundesweite ELStAM-Panne

**I**m Sommer hat ein **Softwarefehler beim Bundeszentralamt für Steuern** zu einem falschen Lohnsteuerabzug für bis zu 30.000 Arbeitnehmer geführt. Nun gab es schon wieder eine neue Panne mit der ELStAM-Datenbank, die zur Folge hat, dass für eine noch unbekannt Zahl von Arbeitnehmern die **Steuerklasse von III auf IV geändert wurde**, was sich bereits in der Lohnabrechnung für September bemerkbar gemacht hat. Da die Finanzämter die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen können, müssen die **Betroffenen selbst aktiv werden** und die Korrektur bei ihrem Finanzamt formlos beantragen.

Saldierung innerhalb einer Einkunftsart

Eingangsrechnungen sorgfältig kontrollieren!

Erstattung zu viel bezahlter Umsatzsteuer nur durch den Lieferanten

Erbschaftsteuerfreibetrag von bis zu 20.000 Euro

Unterhaltspflicht allein reicht nicht für Versagung des Freibetrags

Erblasser muss auch unterhaltsbedürftig sein

Angabe der Steueridentnummer seit 2011 Pflicht

Freistellungsaufträge ohne Steueridentnummer sind ab 2016 nicht mehr gültig

zweiter Softwarefehler innerhalb weniger Monate

Arbeitnehmer müssen selbst Korrektur beim Finanzamt beantragen